

Medienfonds

Ein abgekartetes Spiel?

Anleger von Medienfonds bekommen dieser Tage wieder Post von ihren Finanzämtern. Es geht um geänderte Bescheide, die bisherige Steuervorteile kippen.

Was genau ist falsch gelaufen bei der Umsetzung der Garantiestruktur, mit der die Medienfonds ins Rennen gingen? Waren die Anleger überhaupt selbst die Produzenten, wie es das deutsche Steuerrecht vorsah? Wer das behauptet, verkennt die Tatsache, dass wesentliche Entscheidungen gerade für die großen Hollywood-Streifen mit Sicherheit nicht von den Gesellschaftern getroffen wurden. Die Fonds mussten froh sein, wenn sie im turbulenten Jahresendgeschäft überhaupt genug Filme fürs Portfolio zusammenbekamen. Absurd wurde es, wenn die Dreharbeiten bereits begonnen hatten oder der Film bereits im Kasten war. Wie will man noch Hersteller werden, wenn der Film schon fertig ist?

Deutsche Filmfonds dienten in erster Linie den amerikanischen Produzenten dazu, die am Ende meist fehlenden rund 20 Prozent der Herstellungskosten beizusteuern, die nach Abschluss der Vorverkäufe auf der US-Seite noch verblieben. Doch nach außen tat man so, als übernehme der Fonds die vollständigen Herstellungskosten, während die US-Seite aus anderen Mitteln rund 80 Prozent der Produktionskosten zahlte. Eine absurde Konstruktion. Es lag vielmehr der Verdacht nahe, das Kapital fließe einmal über den Atlantik und gleich wieder nach Deutschland zurück, wo es dann als Barwert der Schuldübernahme an die schuldübernehmende Bank ging.

Wie ist der Stand der Steuerdebatte bei den Medienfonds? Worauf müssen sich die Investoren einstellen? Wie sollen sie reagieren? Die Fondszeitung geht diesen Fragen im Gespräch mit den Rechtsanwälten Wolfgang Schirp aus Berlin und Peter Mattil aus München nach.

Viele Anleger von Medienfonds erreichen dieser Tage geänderte Steuerbescheide. Welches finanzielle Ausmaß erreichen die Steuernachzahlungen im Durchschnitt?

Wolfgang Schirp: In den einzelnen Fonds werden zwischen 45 und 90 Prozent der Verluste des Anfangsjahres nachträglich aberkannt. Die große Bandbreite erklärt sich daraus, dass die Höhe des Schuldübernahmebetrags in den einzelnen Fonds sehr stark voneinander abweichen kann. In den „Garantiefonds“ sind die Lizenzeinnahmen komplett garantiert, deshalb bestehen dort sehr hohe Schuldübernahmebeträge und ein entsprechend hoher Steuerschaden bei nachträglicher Aberkennung. In den „unternehmerischen Fonds“ dagegen ist nur ein Teil der Lizenzeinnahmen garantiert, dort bestehen also geringere Schuldübernahmebeträge und ein geringerer Steuerschaden bei nachträglicher Aberkennung.

Peter Mattil: Genau das ist das Problem. Die Anleger müssen die Steuern rückwirkend nachzahlen, dazu sechs Prozent Zinsen jährlich. Einige Fonds werden bis in das Jahr 1998 rückwirkend aberkannt. Bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr kommt mehr als die Hälfte der Steuerzahlungen an Zinsen hinzu. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem 16. Monat nach Ende des Zeichnungsjahres. Ein Anleger, der also beispielsweise im Jahr 2001 gezeichnet hat, zahlt auf die nachzuzahlende Steuer sechs Prozent Zinsen ab 1. April 2003.

Wolfgang Schirp: Was die Aberkennung dieser Verluste beim einzelnen Anleger bedeutet, ist unter Heranziehung seiner individuellen steuerlichen Situation zu ermitteln. Da die meisten Anleger im Höchststeuersatz liegen, macht die Nachforderung, die der Anleger tatsächlich begleichen muss, in der Regel etwa die Hälfte der aberkannten Verlustzuweisungen aus. Hinzu kommen die Zinsen. Die Nachforderungen erreichen also eine sehr beträchtliche Höhe.

Und was genau ist nun falsch gelaufen bei der Umsetzung der Garantiestruktur?

Peter Mattil: Die schuldübernehmende Bank garantierte die Zahlungsverpflichtungen aus dem Lizenzvertrag, also die laufenden Lizenzraten und die Schlusszahlung. Dabei wurde diese Garantie aber nicht als Ausfallhaftung, also bürgschaftsähnlich ausgestaltet, sondern in Form eines selbstständigen Schuldversprechens. Dieses Schuldversprechen war „abstrakt“ gestaltet, die Zahlungsverpflichtung also schon bei Vertragsbeginn festgelegt. Die Garantiebank kann keine Einwendungen gegen die Zahlungsverpflichtung erheben, diese Verpflichtung war also von Beginn an konzeptionell vorgesehen. Es handelt sich deswegen nach Auffassung der Finanzverwaltung um ein abstraktes Schuldversprechen gegenüber der Fondsgesellschaft. Aus diesem Grunde muss die Fondsgesellschaft bereits im Erstjahr der Fondslaufzeit eine Forderung in Höhe der vereinbarter Zahlung aktivieren. Dadurch entfällt der überwiegende Teil der im Erstjahr geltend gemachten Bilanzverluste.

Wie begründet die Finanzverwaltung die Steueränderung?

Peter Mattil: Es handelt sich nach Auffassung der Finanzverwaltung eben nicht um eine Steueränderung. Die Finanzbehörden wenden vielmehr Bilanzierungs-Vorschriften und Verwaltungserlasse an, die zum Zeitpunkt des Vertriebs der Fonds bereits bestanden. Es gab auch keine verbindliche Anerkennung der steuerlichen Konzeption. Die Initiatoren behaupten zwar, dass die Fonds mit Schuldübernahmestruktur in den Jahren 1998 bis 2005 durch Vorprüfungsverfahren, Betriebsprüfungen und steuerrechtliche Auskünfte der Finanzverwaltung bestätigt worden seien. Da es aber keine verbindlichen Auskünfte zum Modell gab, besteht kein Vertrauensschutz und damit auch kein Hindernis für eine rückwirkende neue Veranlagung. Das hat auch das Bundesfinanzministerium noch mal klargestellt.

Und wie kam es dann zu den geänderten Steuerbescheiden?

Peter Mattil: Bei den Finanzbehörden sind Zweifelsfragen zur ertragssteuerlichen Behandlung dieser Fonds aufgetreten. Dabei ging es im Wesentlichen um die Bilanzierung der festen Zahlungsverpflichtungen, speziell um die Bilanzierung der Schlusszahlung, nämlich ob diese sofort im Jahr des Abschlusses des Lizenzvertrages über die Laufzeit des Lizenzvertrages verteilt oder erst am Ende der Laufzeit gewinnwirksam zu verbuchen ist. Der Medienerlass behandelt dieses Problem übrigens nicht. Aus diesem Grunde können sich die Fondsgesellschaften auch darauf nicht berufen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bereits im Jahr des Abschlusses von Lizenz- und Schuldübernahmevertrag eine Kaufpreisforderung in Höhe des bei der Defeasance-Bank vom Lizenznehmer hinterlegten Kapitals gewinnwirksam zu aktivieren.

Beim LHI Kaledo 3 wurden die Grundlagenbescheide 2005 und 2006 wieder geändert. Damit gelten wieder die ursprünglichen Bescheide, und der Steuervorteil ist wieder komplett herge-

stellt. Es handelt sich jedoch um einen Einzelfall. Was genau ist anders am Kaledo-3-Modell, speziell der Garantiestruktur?

Wolfgang Schirp: Die Finanzverwaltung stützt sich auf einen „Annex 2“ zu den Schuldübernahmeverträgen, in dem ausdrücklich drinsteht, dass es sich nicht um abstrakte Schuldversprechen handelt. Das überzeugt nicht, denn eigentlich gilt im Recht der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“, also „falsche Bezeichnung schadet nicht“. Und wenn der eigentliche Schuldübernahmevertrag so aussieht wie in allen anderen Fonds, was der Fall ist, dann stellt er eben ein abstraktes Schuldversprechen mit den daraus folgenden steuerlichen Konsequenzen dar, und dann lässt sich nicht erkennen, was eine gegenläufige Behauptung im „Annex 2“ daran ändern sollte. Natürlich freuen wir uns - unabhängig von der rechtlichen Einschätzung - für unsere Mandanten über diese Korrektur.

Wie grenzen sich leasingähnliche Medienfonds und unternehmerische Medienfonds voneinander ab?

Wolfgang Schirp: Bei leasingähnlichen Medienfonds leistet der Lizenznehmer der Filmrechte während der Laufzeit oder auch am Ende an den Fonds eine von vornherein festgelegte Zahlung. Diese Garantiezahlungen sind Leasingraten vergleichbar. Bei einer ganzen Reihe von Fonds fließt über diese garantierten Zahlungen das eingesetzte Eigenkapital zurück. Bei den meisten Medienfonds der „großen“ Anbieter sind die garantierten Zahlungen des Lizenznehmers darüber hinaus durch die Schuldübernahme einer deutschen Bank gesichert. Dem Anleger kann also eigentlich nichts passieren. Er erhält das eingesetzte Kapital komplett durch die Schuldübernahme zurück. Der Erfolg des finanzierten Films interessiert den Anleger nur insoweit, als bei großem Erfolg weitere Zahlungen des Lizenznehmers über die fixen Lizenzzahlungen hinaus in Aussicht gestellt werden, die zusätzliche Ausschüttungen an die Anleger ermöglichen sollen. Aus der Praxis heraus lässt sich jedoch sagen, dass selbst bei sehr erfolgreichen Filmen im Ergebnis bei den Anlegern keine dieser variablen Lizenzzahlungen ankommen. Das zeigte sich beispielsweise bei den Herr-der-Ringe-Filmen 2 und 3, finanziert von Hannover-Leasing-Fonds - und bei „Mission Impossible 2“ aus einem KGAL-Fonds. Demgegenüber sind bei unternehmerischen Medienfonds die erwarteten Lizenzeinnahmen der Fonds nur zum Teil durch eine Schuldübernahme abgesichert. Das bedeutet, dass diese Fonds effektiv darauf angewiesen sind, aus den Erträgen der Filme selbst weitere Einnahmen zu generieren. Auch dies gelingt in der Praxis in der Regel nicht, obwohl auch diese Fonds teilweise erfolgreiche Filme im Portfolio hatten, etwa der Montrans 3 von Hannover Leasing mit einem Teil aus der „Bourne“-Trilogie. Also ist es letztendlich egal, wie gut die Filme laufen, der Anleger erhält am Ende nur das, was sowieso am ersten Tag im Wege des Geldkreislaufs nach Deutschland zurückgezahlt worden war. Auf dem Rest behalten die Amerikaner ihre Hand.

Und welche Fonds sind nun von den Änderungen betroffen?

Peter Mattil: Von den Änderungen sind nur diejenigen Medienfonds betroffen, die eine Defeasance-Struktur aufweisen, also eine unbedingte Zahlungsverpflichtung am Ende der Laufzeit hinsichtlich der Lizenzgebühren vorsehen. Steuerliche Aberkennungen gibt es auch bei anderen Medienfonds, allerdings aus anderen Gründen, beispielsweise wenn keine Gewinnerzielungsabsicht vorlag, der Fonds nicht dem Medienerlass entsprach, Paragraph 2b nicht erfüllte oder aus anderen Gründen.

Was ist Anlegern zu raten, die sich mit Steuernachzahlungen konfrontiert sehen?

Peter Mattil: Da die Zinsen weiterlaufen, empfiehlt es sich bei vorhandener Liquidität, keine Aussetzung der Vollziehung zu beantragen und die Steuernachzahlung zu leisten. Falls das Verfahren am Ende zugunsten der Anleger ausgehen sollte, erhalten die Anleger die Nachzahlung gegebenenfalls verzinst; ob und inwieweit hierzu eine individuelle Vereinbarung mit dem Finanzamt nötig ist, sollte jeder Anleger mit seinem Steuerberater besprechen. Falls die Finanzbehörden allerdings Recht bekommen, werden die Anleger den Schaden tragen müssen. Aus diesem Grunde muss geprüft werden, ob zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegenüber den Prospektherausgebern, Vermittlern oder anderen Beteiligten bestehen.

Wolfgang Schirp: Wir raten dazu, in jedem Fall Einzelbekanntgabe der Bescheide gemäß Paragraph 183 AO zu beantragen, damit man die fondsseitigen Steuerbescheide selbst zugestellt bekommt und ein eigenes Einspruchsrecht dagegen hat. Da die Initiatoren nach unserer Einschätzung ab dem Tage Eins auf das Engste mit den Münchener Behörden gekungelt haben, ist es zwingend erforderlich, dass sich die Anleger selbst ihrer Haut wehren. Wir meinen, dass zumindest die derzeitige Auffassung der Finanzbehörden mit guten Gründen angegriffen werden kann - denn gegen die Aktivierung des Barwerts der Schuldübernahme lässt sich auch steuerlich einiges ins Feld führen, zum Beispiel die Argumentation über „passive Rechnungsabgrenzungsposten“, die dann relativierend anzusetzen wären und das steuerliche Ergebnis wieder „retten“.

Vielen Dank für das Gespräch.

Wolfgang Schirp, Rechtsanwälte Schirp Schmidt-Morsbach Neusel, Berlin

Peter Mattil, Mattil & Kollegen, München